

Satzung

über den Anschluß- und Benutzungszwang der Fernwärmeversorgung der Stadt Löbnitz

Aufgrund der §§ 4, 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung am 5.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.) Zur Gewährleistung des Umweltschutzes und einer dem Gemeinwohl dienenden Energiewirtschaft, werden durch die „Fernwärmeversorgung Stadt Löbnitz“ Leitungsnetze und Anlagen für die Versorgung mit Fernwärme betrieben.
- 2.) Das Fernwärmenetz dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie aller sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.
- 3.) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVB Fernwärme V und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens (§ 1 Abs. 1) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 4.) Bereits angeschlossene Grundstücke sind angeschlossen zu halten, anschlussfähige Grundstücke anzuschließen und es besteht für sämtliche angeschlossene Grundstücke der Zwang der Benutzung der Einrichtung.
- 5.) Die Gebiete, in denen die Versorgung erfolgt, ergeben sich aus der in der Anlage als untrennbaren Bestandteil dieser Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Fernwärmeversorgung

Über Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen im Stadtgebiet, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers entscheidet die Stadt Löbnitz.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Eigentümer oder in anderer Weise dinglich Berechtigte eines im Anhang ausgewiesenen und bebauten Grundstückes kann verlangen, daß vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 sein Grundstück in einem Zeitraum von höchstens 3 Jahren an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.

- 2.) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die
Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 48 vom 22.12.94

Fernwärmeversorgung haben die Anschlußnehmer nach Abs. 1 das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechts

Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstige technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluß versagt und der Antragsteller auf andere Energiequellen verwiesen werden oder die Frist gemäß § 3 Abs. 1 um eine angemessene Zeit verlängert werden..

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuß zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Entfallen die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschlußzwang

- 1.) Jeder Eigentümer eines Grundstückes oder in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte an einem Grundstück, das in einem in der Anlage ausgewiesenen Gebiet liegt, ist verpflichtet, dieses an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück
 - Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden und
 - eine Erneuerung der Heizungsanlagen bzw. des zentralen Wärmeerzeugers erfolgen soll oder
 - Gebäude mit Wärmeversorgungsanlagen errichtet werden.
- 2.) Der Grundstückseigentümer oder der in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung schriftlich bei der Stadt zu stellen.
Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen von bereits bestehenden Heizungsanlagen muß der Antrag gleichzeitig mit Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

§ 6

Benutzungszwang

In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Wärmebedarf eines Grundstückes, sofern er nicht aus emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen erzeugt wird, aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen.

-3-

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- 1.) Von der Verpflichtung zum Anschluß an die Fernwärmeversorgung

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 48 vom 22.12.94

und von der Benutzung wird befreit, wenn

- ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen vorhanden sind oder
- bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen errichtet und betrieben werden oder
- der Wärmebedarf ausschließlich durch regenerative Energiequellen gedeckt werden soll.

Als nicht emissionsfrei sind anzusehen: Kohle-, Koks-, Holz-, Gas- und Ölheizungen sowie Stromheizungen die aus dem öffentlichen Netz gespeist werden.

Der Betrieb von Kaminen und Kachelöfen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

2.) Für Gebäude die,

- vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage besitzen oder
- für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingebaut ist, kann bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einem Zeitraum von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung, eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn die Heizungsanlage dem Stand der Technik entspricht.

3.) Wird eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz glaubhaft dargelegt, kann befristet vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden.

4.) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Eine Befreiung wird widerruflich oder befristet erteilt.

5.) Beträgt die Nennwärmeleistung der auf einem Grundstück befindlichen Heizungsanlagen weniger als 50 kW, können sie vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden.

§ 8

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auf für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

-4-

§ 9

Begriff des Grundstücks

1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- 2.) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 10
Übergangsregelung - Inkrafttreten

- 1.) Anträge auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung sind spätestens bis zum 31.12.1995 bei der Stadt zu stellen.
- 2.) Diese Satzung tritt am 1.1.1995 in Kraft.

Lößnitz, den 6.12.1994

G. Troll
Bürgermeister

(Siegel)

Anmerkung: die im § 1 Abs. 5 genannte Karte liegt im Hauptamt als Original (Ordner 2, V. Baurecht 01) vor.

-5-

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang der Fernwärmeversorgung, die

- der Stadtrat der Stadt Lößnitz am 5.12.1994 beschlossen hat und
 - die dem Landratsamt mit Schreiben vom 6.12.1994 angezeigt wurde
- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 48 vom 22.12.94

4. vor Ablauf der Jahresfrist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lößnitz, den 6.12. 1994

G. Troll
Bürgermeister

(Siegel)